Schell Block
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung

vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Moritzburger Weg 67 Tel.: (0351) 8 11 98 64-0
01109 Dresden

Exemplar: ___

INHALTSVERZEICHNIS

1. JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2025

1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2025

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

1.3 Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Unternehmensbereichen für das Geschäftsjahr 2025

1.4 Anhang für das Geschäftsjahr 2025

2. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
Dresden, Amtsgericht Dresden, VR 79

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	€	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		11.516,50	15.740,00
II. Sachanlagen			
Betriebs- und Geschäftsausstattung		18.309,50	18.627,50
		29.826,00	34.367,50
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.374,12		19.167,72
2. Sonstige Vermögensgegenstände	47.112,79		55.305,07
		80.486,91	74.472,79
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.070.298,02	1.993.119,57
		2.150.784,93	2.067.592,36
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.855,17	9.846,61
		2.188.466,10	2.111.806,47

PASSIVA	€	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Eigenkapital			
I. Gewinnrücklagen		2.200.000,00	2.200.000,00
II. Verlustvortrag		-230.325,77	-322.600,60
III. Jahresüberschuss		88.321,74	92.274,83
		2.057.995,97	1.969.674,23
B. Rückstellungen			
1. Rückstellung für Pensionen	76.162,00		80.483,00
2. Sonstige Rückstellungen	26.533,00		31.278,00
		102.695,00	111.761,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.744,66		25.279,32
2. Sonstige Verbindlichkeiten	6.030,47		5.091,92
- davon aus Steuern	(6.003,72)		(5.065,23)
- davon im Rahmen sozialer Sicherheit	(26,75)		(26,69)
		27.775,13	30.371,24
		2.188.466,10	2.111.806,47

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	€	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse			
a) aus Verbandsbeiträgen	1.017.706,20		988.899,58
b) aus anderen Lieferungen und Leistungen	404.158,74		293.512,62
		1.421.864,94	1.282.412,20
2. Sonstige betriebliche Erträge		43.181,59	28.205,35
3. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwand GdW-Beitrag	265.567,99		261.148,54
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	226.271,91		159.692,27
		491.839,90	420.840,81
4. Rohergebnis		973.206,63	889.776,74
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	401.341,55		382.032,11
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	91.516,37		80.522,32
- davon für Altersversorgung	(4.748,78)		(4.433,91)
		492.857,92	462.554,43
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		19.872,05	28.664,39
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		396.365,40	326.518,33
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		24.538,48	21.556,43
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		328,00	846,00
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen		(328,00)	(846,00)
10. Ergebnis nach Steuern		**88.321,74**	**92.750,02**
11. Sonstige Steuern		0,00	475,19
12. Jahresüberschuss		**88.321,74**	**92.274,83**

Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Unternehmensbereichen für das Geschäftsjahr 2025

	ideeller Bereich €	Vermögens-verwaltung €	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb €	2025 Gesamt €	2024 Gesamt €
1. Umsatzerlöse					
a) aus Verbandsbeiträgen	1.017.706,20	0,00	0,00	1.017.706,20	988.899,58
b) aus anderen Lieferungen und Leistungen	66.939,00	0,00	337.219,74	404.158,74	293.512,62
	1.084.645,20	0,00	337.219,74	1.421.864,94	1.282.412,20
2. Sonstige betriebliche Erträge	25.291,45	924,09	16.966,05	43.181,59	28.205,35
3. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwand GdW-Beitrag	265.567,99	0,00	0,00	265.567,99	261.148,54
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	66.591,92	0,00	159.679,99	226.271,91	159.692,27
	332.159,91	0,00	159.679,99	491.839,90	420.840,81
4. Rohergebnis	777.776,74	924,09	194.505,80	973.206,63	889.776,74
5. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	235.065,75	8.588,71	157.687,09	401.341,55	382.032,11
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	53.601,14	1.958,45	35.956,78	91.516,37	80.522,32
- davon für Altersversorgung: 4.748,78 € (Vorjahr: 4.433,91 €)					
	288.666,89	10.547,16	193.643,87	492.857,92	462.554,43
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11.314,01	413,38	8.144,66	19.872,05	28.664,39
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	219.980,37	8.907,51	167.477,52	396.365,40	326.518,33
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	24.538,48	0,00	24.538,48	21.556,43
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	192,11	7,02	128,87	328,00	846,00
10. Ergebnis nach Steuern	**257.623,36**	**5.587,50**	**-174.889,12**	**88.321,74**	**92.750,02**
11. Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	475,19
12. Jahresüberschuss	**257.623,36**	**5.587,50**	**-174.889,12**	**88.321,74**	**92.274,83**

vdw Sachsen
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.,
Dresden

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

A. Allgemeine Angaben

Der vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. hat seinen Sitz in Dresden und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden (Reg. Nr. VR 79).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform erfolgte gemäß § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren). Um den Besonderheiten des Verbandes Rechnung zu tragen, werden gemäß § 265 Abs. 5 HGB die Posten „Umsatzerlöse" und „Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen" weiter untergliedert.

Die Aufwendungen und Erträge des Verbandes werden getrennt nach den Vereinsbereichen

- ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung und
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig) erfasst.

Eine Umgliederung von Gemeinkostenanteilen aus dem ideellen Bereich in die Bereiche wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung, nach direkter Zuordnung der Erträge/Aufwendungen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wurde im Rahmen der Jahresabschlusserstellung auf Basis eines vereinfachten Betriebsabrechnungsbogens vorgenommen. Die Kostenzuordnung ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgte zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der zeitanteiligen linearen Abschreibungsmethode mit einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu fortgeführten Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden wie folgt vorgenommen:

- Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Betriebs- und Geschäftsausstattung werden 3 bis 23 Jahre jeweils in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung zugrunde gelegt.
- Bewegliche geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis € 800,00 werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nominalwert unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Kassenbestand und **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bzw. Nominalbetrag bilanziert.

Der ausgewiesene **Rechnungsabgrenzungsposten** enthält im Voraus gezahlte Aufwendungen.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Die Ermittlung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen erfolgte nach dem Bewertungsstandard Projected Unit Credit Method (PUCM) auf der Grundlage der „Richttafeln 2018 G" von Klaus Heubeck sowie eines Abzinsungssatzes gemäß RückAbzinsV p.a. von 2,06 % (Vorjahr: 1,90 %, Durchschnittzeitraum von 10 Jahren). Für die Ermittlung des Erfüllungsbetrages wurden keine Lohn-, Gehalts- und Rentensteigerungen angesetzt.

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag € - 1.012,00 (Vorjahr: € -421,00). Dieser abzinsungsbedingte Unterschiedsbetrag ist gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB für die Ausschüttung gesperrt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Kosten- und Preissteigerungen einbezogen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen mit Ausnahme der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nicht. Die Archivierungskosten wurden wegen Geringfügigkeit nicht abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

C. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Angaben zur Bilanz

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres 2025 sind im Anlagenspiegel (Anlage 1 des Anhangs) dargestellt.

2. Alle **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

3. Der Posten **Kassenbestand** und **Guthaben bei Kreditinstituten** betrifft kurzfristige Bar- und Kontokorrentguthaben sowie Termingeldguthaben.

4. Der Posten **Gewinnrücklagen** betrifft die Freie Rücklage, die unverändert zum Vorjahr € 2.200.000,00 beträgt.

5. Zur Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** wird auf den Rückstellungsspiegel (Anlage 2 des Anhangs) verwiesen.

6. Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** sind im Einzelnen in dem Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 3 des Anhangs) dargestellt.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

a) aus Verbandsbeiträgen
b) aus anderen Lieferungen und Leistungen

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt.

In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende wesentliche perioden-fremde Erträge und Aufwendungen enthalten:

		Vorjahr
	€	€
Periodenfremde Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	6.952,30

In dem Posten **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** sind € 328,00 (Vorjahr: € 846,00) aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung enthalten.

D. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

   Es bestehen keine Haftungsverhältnisse.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

   Es bestehen keine, nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind.

3. Zahl der Arbeitnehmer

   Die Zahl der im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug sieben Beschäftigte.

4. Mitglieder des Verbandsvorstandes

   hauptamtlich:

Alexander Müller	Verbandsdirektor

Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Verbandsvorstandes wurde gemäß § 288 Abs. 1 HGB verzichtet.

ehrenamtlich:

Peter Stimpel	Wohnungsbaugesellschaft Bergstadt Schneeberg mbH, Schneeberg (bis 31.07.2025)
Ina Pugell	Waldheimer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Waldheim
Jürgen Scheible	Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Pirna (bis 31.07.2025)
Steffen Jäckel	WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG, Dresden
Norbert Gruss	Gebäudegesellschaft Limbach-Oberfrohna mbH, Limbach-Oberfrohna (ab 01.08.2025)
Reiner Striegler	Wohnungsgesellschaft Nünchritz mbH, Nünchritz (ab 01.08.2025)

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.

5. Mitglieder des Verbandsrates:

Tilo Koch	WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau (Verbandsratsvorsitzender)
Roland Ledwa	Wohnungsgesellschaft Riesa mbH, Riesa (Stellvertretender Verbandsratsvorsitzender)
Thomas Frohne	Gebäude- und Grundstücksgesellschaft Zwickau mbH, Zwickau (bis 30.09.2025)
Eric Braun	Kommunale Wohnungsverwaltung Burgstädt/Sachsen GmbH, Burgstädt (ab 01.10.2025)
Jana Funke	Radeburger Wohnungsgesellschaft mbH, Radeburg
Katrin Hentschel	Grimmaer Wohnungs- und Baugesellschaft mbH, Grimma (bis 30.09.2025)
Karsten Hummel	Kommunale Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Olbersdorf mbH, Olbersdorf
Andreas Huth	Torgauer Wohnstätten GmbH, Torgau
Carolin Kalew-Pößl	Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-GmbH Zschopau, Zschopau (bis 30.11.2025)
Sven Lauter	Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH, Radeberg
Andre Planer	Wohnungsgesellschaft der Stadt Delitzsch mbH, Delitzsch
Mirko Sauerbaum	Wohnungsbaugesellschaft Eibenstock mbH, Eibenstock
Kirsten Schönherr	Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH, Bautzen
Kai Schwengfelder	Wohnungsgesellschaft Raschau GmbH, Raschau
Petra Sczesny	WBG - Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser, Weißwasser (ab 01.10.2025)
Uta-Sylke Standke	Wohnbaugesellschaft Zittau mbH, Zittau
Kai Tonne	Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH, Leipzig

6. Nachtragsbericht

Es sind nach dem Bilanzstichtag keine Vorgänge von wesentlicher Bedeutung eingetreten, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes haben.

7. Ergebnisverwendung

Dem Verbandsrat wirdvorgeschlagen, dem Verbandstag zu empfehlen, den Jahresüberschuss 2025 in Höhe von € 88.321,74 auf neue Rechnung vorzutragen.

Dresden, den 2. Februar 2026

Alexander Müller
Verbandsdirektor

vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
Dresden, Amtsgericht Dresden, VR 79

Anlagespiegel

		Anschaffungs-/Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
		Stand 01.01.2025 €	Zugänge €	Stand 31.12.2025 €	Stand 01.01.2025 €	Zugänge €	Stand 31.12.2025 €	Stand 31.12.2025 €	Stand 31.12.2024 €
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**								
	Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	209.562,43	8.936,00	218.498,43	193.822,43	13.159,50	206.981,93	11.516,50	15.740,00
II.	**Sachanlagen**								
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	269.040,47	6.394,55	275.435,02	250.412,97	6.712,55	257.125,52	18.309,50	18.627,50
		478.602,90	15.330,55	493.933,45	444.235,40	19.872,05	464.107,45	29.826,00	34.367,50

vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
Dresden, Amtsgericht Dresden, VR 79

Rückstellungsspiegel

	Stand 01.01.2025 €	Inanspruch-nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2025 €
1. Rückstellungen für Pensionen					
Laufende Pensionen	60.509,00	9.326,04	0,00	5.224,04	56.407,00
Pensionsanwartschaften	19.974,00	219,00	0,00	0,00	19.755,00
	80.483,00	9.545,04	0,00	5.224,04	76.162,00
2. Sonstige Rückstellungen					
Urlaubsansprüche	15.178,00	15.178,00	0,00	8.433,00	8.433,00
Abschluss- und Prüfungskosten	7.500,00	7.500,00	0,00	7.500,00	7.500,00
Archivierungskosten	6.600,00	0,00	0,00	0,00	6.600,00
Steuerberatungskosten	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	4.000,00
	31.278,00	22.678,00	0,00	17.933,00	26.533,00
	111.761,00	32.223,04	0,00	23.157,04	102.695,00

vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
Dresden, Amtsgericht Dresden, VR 79

Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2025

	Gesamt	Restlaufzeiten bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.744,66	21.744,66	0,00	0,00
(Vorjahr)	(25.279,32)	(25.279,32)	(0,00)	(0,00)
2. Sonstige Verbindlichkeiten	6.030,47	6.030,47	0,00	0,00
(Vorjahr)	(5.091,92)	(5.091,92)	(0,00)	(0,00)
	27.775,13	27.775,13	0,00	0,00
(Vorjahr)	(30.371,24)	(30.371,24)	(0,00)	(0,00)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V., Dresden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V., Dresden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstel-

lungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 16. Februar 2026

Schell & Block GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

SCHELL & BLOCK GMBH · WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT · WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL DRESDEN

(Schell)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

50341
01/2024

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.